Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 18 (1938-1939)

Heft: 2

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Politische Kundschau

Schweizerische Umschau.

Jur Niederlage der Richtlinienbewegung im Stande Bern. / Eine haltlose "Enthüllung" zur Generalswahl von 1914. / Der Wert des Lebens.

Bei dem erfolgreichen Ausgang einer lokalen Vorprobe der Richtlinien= bewegung im Bernbiet hatte die "Tagwacht" vor einem Jahre geschrieben: "Der Kampf wurde zu einem ersten Großtampf zwischen dem neuen Wollen der Richtlinienbewegung und der alten Mächtegruppierung . . . Die Richtlinienbewegung hat in einem schweren Wahlkampf ihre Feuerprobe glänzend bestanden, sie kann siegen und sie wird überall siegen, wo Bauer und Arbeiter sich begeistert zur gemeinsamen Front gegen die Rapitalistenparteien zusammenschließen und energisch ben Kampf aufnehmen." Tatjächlich rechnete man ja auch im Kanton Bern mit einem folden Borftog, mas ichon baraus hervorging, daß Minifter Studi bem Busammenprall bes bürgerlichen und bes Richtlinienblockes burch eine Ginigung auf ber Mitte zuvorfommen wollte. Ermuntert burch ihre verschiedenen Lofalerfolge trugen die Richtlinienleute ihre Röpfe weiterhin höher und höher. "Gelingt es bei den nächsten Frühjahrswahlen", so äußerte sich vor einigen Wochen der Generalstreifgeneral Grimm angesichts ber auf ben 8. Mai angesetten Erneuerung bes Regierungsrates und des Großen Rates, "gelingt es, den politischen Aurs im Kanton Bern herumzuwerfen, bann muß auch im Bund ein Rurswechsel eintreten." Die Berner Bolksfront der Sozialisten und Jungbauern hatte also etwas Großes im Sinn: sie sann auf nicht weniger als auf die Eroberung der Macht in Ranton und Bund.

Diese hochgespannten Erwartungen sind nun aber kläglich zunichte geworden. Das Berner Bolf hat nämlich am 8. Mai sowohl bei ben Regierungsratse als auch bei den Großratswahlen der Richtlinienbewegung eine eindeutige Niederlage bereitet und die bürgerliche Mehrheit bestätigt. Es gelang ber Bolfsfront nicht einmal, die ihr freiwillig eingeräumten beiben Regierungsratssitze im ersten Wahlgange zu besethen, da ihre Kandidaten Grimm und Möckli nur 52-53 000 Stimmen — 1000 weniger als früher — auf sich vereinigten, wogegen die sieben Bürgerlichen je 77-79 000 Stimmen erhielten. Bedeutungsvoller sind indessen die Resultate der Großratswahlen. Hier hatten die beiden siegen wollenden Richtliniengruppen vorher 42,15 % aller Site inne, muffen fich aber nunmehr mit 41,9 % begnügen. Statt des unbedingt erwarteten Erfolges ist also ein klarer Mißerfolg eingetreten. Dabei ift noch besonders bemerkenswert, daß innerhalb der beiden Gruppen die Sozialisten bare 5 % ihrer bisherigen Position einbugten, malrend die Jungbauern eine Zunahme ihrer Mandate um 4 % verzeichnen durften. Diese Zunahme wird nur etwa zur hälfte auf bisherige Stimmen der Bauern-, Gewerbe= und Bürgerpartei zurückzuführen sein; zur anderen Hälste haben die Jung= bauern vermutlich den Sozialisten Blut abgesogen. Auf bürgerlicher Seite zeigte die BBB trop harter Anfechtung eine achtenswerte Standhaftigkeit; die Freisinnigen und die Katholisch-Konservativen gingen sogar etwas gestärkt aus dem Kampfe hervor.

Das "Boltsrecht" hat den Berner Wahlausgang unumwunden als eine "Schlappe" bezeichnet. Da wirklich aller Augen auf Bern gerichtet waren, da zu Bern als dem Borort der Richtlinienbewegung wirklich ein entscheidender Rampf ausgetragen wurde, kommt dem Resultat auch besondere Bedeutung zu. Man kann heute — trotz gewisser Teilerfolge in Winterthur, in Basel und im Thurgau — ohne Zweisel seitstellen, daß der schweizerischen Bolksfront

Salt geboten worden ift. Das Behitel, auf bem die Sozialisten zur Macht ju gelangen mahnten, steht ichabhaft in einem tiefen Sumpfe, aus bem es fich nicht mehr fortbewegen fann. Bunächft fehlt es an ben Guhrleuten, Die, ftatt einmutig für Fortbewegung zu forgen, sich gegenseitig untereinander reiben, weil sie sich als "Konfurrenten" und nicht als "fämpfende Freunde" sehen. In der Hauptsache jedoch fehlt es aber an dem zu schwer belasteten Wagen. Mit der Diftatur des Proletariates, mit der Tendenz zur Sozialisierung der Produttionsmittel, mit Reserven gegenüber ber Landesverteidigung, mit ber Generalstreifmentalität, mit der Absicht der Freiheitsbeschränfung in Geist und Wirtschaft, mit einer Borrichtung jum Berichleudern von Staatsgeldern und bergleichen mehr läßt fich in ber Schweiz gludlicherweise ein politischer Bagen nicht mehr belaben, ohne bag er steden bleibt und schadhaft wird. Diese Einsicht ist offenbar auch in die Richtlinienfreise eingedrungen, denn schon im Januar hatte die "Schweiz. Metallarbeiter-Zeitung" geschrieben: "Die Arbeiterbewegung sucht heute nach einer neuen geistigen Grundlage für ihr politisches Wollen und Sandeln", und nach der Rieberlage fonstatierte die "Nation", daß beim Sozialismus die anfeuernde "Bision einer neuen Ordnung" mangle. Allein diese Erfenntnis scheint noch lange nicht burchgebrungen gu fein, jedenfalls bei benen nicht, die die Rettung jest wieder in einer ftarr-jogialistischen Politit alten Stiles juden. Man fann nun jagen, mas man will, aber der Materialismus, das tragende Clement jeder margiftis schen Gesinnung, verliert ständig an Boden. Wiewohl heute die so= zialistische Partei noch groß und stark basteht, muß sie bies baran erkennen, baß ihr trot ben gefundenen Berlegenheitslöfungen - wie ber Richtlinienpolitif ein Unwachsen versagt ist.

"Die Zufunst wird denjenigen Parteien gehören, die über den Materialismus der Zeit hinaus sich wieder mit innerster Überzeugung in den Dienst einer erswärmenden großen Idee stellen", so sormulieren die "Basler Nachrichsten" mit Recht, und das sollen sich auch die Bürgerlichen gesagt sein lassen, die jetzt troß ihrer guten Haltung im Berner Wahlkamps noch gar keinen Anlaß zum übersheblichen Ausruhen haben.

* *

Der Umstand, daß den eidgenössischen Räten fürzlich eine Botschaft unterbreitet worden ist, wonach der General insfünstig statt durch die Bundesversammlung burch ben Bunbesrat gewählt werben foll, hat bem Benjer Alt-Nationalrat Billemin Anlag gegeben, in ber Zeitung "La Suiffe" auf die Generalswahl vom Jahre 1914 zurückzufommen. Er behauptete babei u. a. Folgendes: Die Randidatur des Oberften Ulrich Wille fei bei ber radital-demofratischen Fraktion auf großen Widerstand gestoßen, besonders wegen bessen verwandtichaftlichen Beziehungen mit Deutschen. Mit großer Mehrheit habe sich barum die Frattion entichloffen, für den Oberften Sprecher von Bernegg einzustehen. Als bies befannt geworden fei, habe ber Bundesrat eine nochmalige Sigung veranlaßt, der dann auch die Bundesräte hoffmann, Forrer und Schultheg beigewohnt hatten. Soffmann habe ber Fraftion eindringlich zugeredet, für Wille einzustehen und fie ichließlich "auf eine fehr ichwerwiegende Sache" aufmerkjam gemacht, indem er erklärt habe: "Als vor zwei Jahren Raifer Wilhelm zu seinem Bejuch in der Schweiz war, hat er fich für den Fall eines Krieges mit Frankreich zur Respettierung der Reutralität nur unter der Bedingung verpflichtet, daß die Schweiz ihrerfeits fich verpflichte, einen Offizier zum General zu ernennen, der wie Dberft Ulrich Bille bas Bertrauen bes beutschen Generalftabes besitt." Der Frattion habe fich hierauf große Niedergeschlagenheit bemächtigt und dann fei die Bahl Willes möglich geworben.

Nach den bekannt gewordenen Stellungnahmen der kompetenten Persönlichs feiten ist diese "Enthüllung" Willemins völlig haltlos und

aus ber Luft gegriffen. Im Schoße seiner Behörde hat Bundesrat Wotta sestgestellt, daß nie im Bundesrat von einem Versprechen oder einer Verspslichtung gegenüber Deutschland die Rede gewesen, und daß es völlig ausgeschlossen sei, daß Bundesrat Hoffmann eine solche Mitteilung gemacht habe. Auch Alts-Bundesrat Schultheß erklärte, nie Kenntnis gehabt zu haben von irgend einer Verspslichtung gegenüber Kaiser Wilhelm II., und nie habe auch nur der geringste Versdacht bestanden, daß Bundesrat Hoffmann eine derartige Verpslichtung eingegansen sei. Desgleichen hat die "Neue Basler Zeitung" von einem freisinnigen Mitsglied der Bundesversammlung in Ersahrung gebracht, daß die Behauptungen des ehemaligen Genser Abgeordneten in keiner Weise den Tatsachen entsprechen. Aber auch schon früher hat Georges Wagnière, der sich in seinem Buche "La Suisse et la Grande Guerre" mit den Vorausschungen zur Wahl Willes besaßt, dort mitgeteilt, daß ihm Bundesrat Decoppet sein Ehrenwort gegeben habe dasur, "daß es nie irgendwelche Abkommen mit Deutschland noch deutsche Pressonen irgendwelcher Art hinsichtlich Willes und des Armeekommandos gegeben habe."

Entbehrt somit die "Enthüllung" Willemins jeglicher Grundlage, so sind damit doch gewisse Absichten versolgt worden. Die eine Absicht besteht natürlich darin, die unbedingt notwendige Wahl des Generals durch den Bundesrat zu hinstertreiben mit der Begründung, bei der Wahl durch die Bundesversammlung könnsten derartige Machenschaften wie eine Verpflichtung gegenüber Deutschland nicht Plat greisen. Die andere Absicht richtet sich gegen den Sohn des ehemaligen Generals, den Oberstforpskommandanten Ulrich Wille, dem damit der Boden sür eine allfällige Wahl von voruherein entzogen werden soll. Ein solches Manöver aber kann nicht anders als unverantwortlich bezeichnet werden und das Verhalten Willemin's ist vollends verwerslich, wenn man an den schlechten Eindruck denkt, den solche haltlosen Behauptungen im Ansland machen müssen.

* *

Wenn es um die Todes ftrafe geht, jo werden viele Juriften und Politiker plöglich zu Theologen. Auch alt Bundesrat Säberlin — um nur ein Beispiel herauszugreifen - empfiehlt in ber "Thurgauer-Zeitung", in diefer Sache ben Namen Bottes füglich bei Seite gu laffen und erffart, in Friedenszeiten gelte ,,unfer driftliches Recht: "Du follst nicht toten!" Bas ba geboten wird, ift aber zum Minbesten eine ich wächliche Theologie, die mit den flaren biblijchen und reformatorischen überzeugungen nicht mehr viel zu tun hat, sondern im Gegenteil auf bem auftlärerischen humanitätsgedanten beruht. Ift es für die Aufflärung typisch, daß sie das Bejen ber Obrigfeit untergraben hat, so entspricht es ihr auch, daß fie feinen Unterschied mehr macht zwischen bem einzelnen Chriit en und ber Obrigfeit, indem fie an Beibe bie gleichen Unforderungen gerichtet fieht. Das liegt aber nicht im Sinne bes Evangeliums, welches beutlich ben einzelnen Bläubigen und die Obrigfeit unterscheidet, welches zum einzelnen Chriften jagt, daß er Liebe üben, alfo nicht toten folle, und welches der Obrigfeit als Gottes Dienerin bas Schwert zuerfennt zum Bericht über ben, ber bas Boje verübt. Ber etwa dächte, die Obrigkeit trage das Schwert nur als Sinnbild oder als Spielzeug, der foll einmal jenes eindrudliche dreizehnte Rapitel bes Römerbriefes aufichlagen und dort nachlesen, wie furchtbar ernft es dem Neuen Testament mit der handhabung bes Schwertes durch die Obrigfeit ift.

Hat man sich so durch die aufklärerische Humanität von dem christlichen Grundsgedanken wegleiten lassen, so ist es auch kein Bunder, wenn bei der Beurteilung der Todesstrase noch andere Gedanken moderner Humanität mitspielen. Ihr Kennzeichen liegt darin, daß sie das Leben über alles stellen und wo irgend möglich zu erhalten suchen. Ich brauche nur daran zu erinnern, wie dargetan wird, niemand habe ein Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen, es müsse vielmehr seine Besserung angestrebt werden, die Hinrichtung entehre die

"Gesellschaft". In dieser Gedankenwelt — wie sie ja kürzlich wieder klar zum Ausbruck kam, als der Große Rat von St. Gallen den wegen fortgesetzten Mordes zum Tode verurteilten Jrniger begnadigte — bewegt sich auch das Schweizerisch weizerisch eStrafgeschaften Gruiger begnadigte — bewegt sich auch das Schweizerisch wieder zugelassene Todesstrafe gänzlich ausgeschlossen und nicht einmal den Kantonen die Möglichkeit belassen, in gewissen Fällen mit dem Tode zu bestrafen. Die Mehrheit der Parlamentarier konnte sich zu diesem Fakultativum nicht verstehen, "weil eben das neue Recht wirklich den Schritt auf eine höhere Kulturst use endgülztig tun will und in ethischen Grundsahre kantonen zur Kodesstrafe zur Prestigesfruge gemacht, und wie hoch das Leben auch des ruchlosesten Verbrechers eingeschätt wird. Die moderne Humanität schätt das Leben sogar noch höher ein als es das Evangessum tut!

Man follte nun meinen, das Schweizerische Strafgesethuch lege denselben Maßjtab auch dort an, wo es um den Schut des Lebens im Allgemeinen geht. Aber das verhält sich nicht jo. Ich greife nur zwei Beispiele heraus: nach Urtitel 114 wird blog mit Befängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren bestraft, wer einen Menschen auf sein ernstliches und dringendes Berlangen tötet, und nach Artifel 117 erhält eine ebensolche Gefängnisstrafe oder jogar nur eine Buße der= jenige, welcher fahrläffig den Tod eines Menichen verursacht. Mit diefen Strafandrohungen verleiht das Gefet wiederum bem Gedanten Ausdruck, daß der Täter möglichst zu schüßen sei. Denselben hohen Schut verjagt es aber dem einzelnen Bürger und der Gesamtheit des Volkes, die zum Opfer solcher Sandlungen werden können. Es versteht sich ja von selbst, daß g. B. die Aufmerkfamkeit der Leute umfo ichwächer ift, je weniger Strafe fie für ihre Fahrlässigkeit zu gewärtigen haben. Ich möchte an die fahrlässigen Tötungen burch Automobiliften erinnern. Bei Stragenverfehrsunfällen sind im Jahre 1935 nicht weniger als 604 Personen, im Jahre 1936 nicht weniger als 629 Personen allein in der Schweiz get otet worden, gang zu schweis gen von den die Zahl 10,000 übersteigenden Körperverlegungen. Es liegt flar auf ber Sand, daß die milde Bestrafung der fehlbaren Automobiliften, die meist mit einigen Wochen ober Monaten Freiheitsstrafe und gar noch mit bedingtem Straferlaß davontommen, viel gur Bermehrung der Unfälle beigetragen hat. Baren höhere Strafen ju gewärtigen, fo wurde auch die Befinnung der Fahrer und ihre Aufmerksamteit eine bessere, und das Leben der Stragenbenüter mare besser geichütt. Trate nun das neue Strafgesetbuch in Kraft, jo durfte die Sache bei den geringen Strafandrohungen keinesfalls besser kommen. Fast gleicht es einer vertehrten Belt, wenn das Gejet in der geschilderten Beise das Bolt Gefahren preisgibt und die Täter schont.

Bülach, den 31. Mai 1938.

Walter Hildebeandt.

Diskussion um das Eidgenössische Strafgesethuch.

I.

Was für Fragen stellen sich dem Schweizerbürger anläßlich der Volksabstimmung über das schweizerische Strafgeset im Juli dieses Jahres? Ich möchte verssuchen, an Hand der gegebenen Tatsachen die richtige Fragestellung zu ermitteln; und dann werde ich mir auch verschiedene Einwände an dem Aufsatz von Herrn Dr. Walter Hilbebrandt erlauben.

Im Jahre 1898 murbe vom Bolfe der Art. 64 bis der Bundesverfaffung ansgenommen, der lautet: Der Bund ift zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts

besugt. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Bersahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

Im Dezember vorigen Jahres nahmen die beiden gesetzgebenden Räte das bis zu dieser Zeit sertiggestellte Strafgesetz mit großem Mehr an. Gegen dieses Gesetz, das am 1. Januar 1942 hätte in Kraft treten sollen, wurde das Referendum ersgriffen, mit dem Ersolg, daß nun das schweizerische Strafgesetz dem Volk zur Absstimmung vorgelegt werden muß.

Es solgt aus diesen Tatsachen: Der Bund besitzt die Kompetenz der Strafgesetzgebung schon seit 1898, hat sie bis jetzt aber, in Ermangelung eines Gesetzes, nicht ausgeübt. Den Kantonen kann solglich sormell die Souveränität auf dem Gebiet des Strafrechtes nicht entzogen werden, da sie sie gar nicht mehr besitzen. Um 3. Juli aber haben wir abzustimmen über die Frage, ob wir das von der Bundeszgesetzung ausgestellte Gesetz annehmen wollen oder nicht. Es bezieht sich diese Frage rein auf den Inhalt des Gesetzes.

Da aber der Versasser der politischen Rundschau, Hr. Dr. Hilbebrandt, in dieser Beziehung keine Einwände erhoben hat — obschon nach ihm auch hier einiges einzuwenden wäre —, so werde auch ich mich mit dem Problem Zentralization oder Föderalismus beschäftigen müssen, namentlich, da ich mich nicht als zuständig ersachte, den materiellen Inhalt des schweizerischen Gesetzes zu erläutern, obschon jedermann zugeden muß, daß das schweizerische Strafgesetz als Gesamtwert bedeustend über jedem einzelnen der kantonalen Strafgesetz steht, mögen auch einige Artikel aus weltanschaulichen Gründen zu kritizieren sein.

Wer aber die Vereinheitlichung des Strafrechtes als solche bekämpft, der sollte richtigerweise eine Versassungsänderung verlangen auf Aufhebung des Art. 64 bis. Praktisch, nicht formell, wird das gleiche Ziel erreicht, wenn das bestehende einheitliche Strafgesetz vom Volke verworsen wird; denn dann bleiben einsach die alten kantonalen Strafgesetze wie dis anhin in Kraft.

Es kann sich in der Abstimmung nicht darum handeln, aus prinzipiellen Grünsben ja ober nein zu stimmen, sondern jeder einzelne Bürger muß sich die Frage vorlegen: Bringt uns die Anderung der gegenwärtigen kantonalen Strafrechtsshoheiten in eine bundeshoheitliche, eine solche Besserung des Rechtszustandes, daß es gerechtsertigt ist, diese Anderung vorzunehmen?

Bir fonnen, wie es der Berfasser und auch einige Befürworter bes Gesetes getan haben, an Stelle meiner Fragestellung ben Begriff Notwendigfeit einführen. Tun wir dies aber, so ist die Frage schon bejaht, wenn wir Notwendigkeit im engern Sinn verwenden. In diesem Fall bestreitet der Berfasser die Notwendigkeit. Gebrauchen wir Notwendigfeit im weitern Sinn, jo bestreitet der Berfasser die Intensität der Notwendigkeit, indem er von absoluter Notwendigkeit spricht (und als Gegensat bazu wahrscheinlich die relative Notwendigfeit versteht). Meiner Ansicht nach ist hier aber dieje Unterscheidung falsch. Ganz sonderbar mutet die Folgerung an, daß es mit ber Notwendigkeit nicht weit her sei, weil besonderes Gewicht auf eben diese Notwendigkeit gelegt werbe von den Befürwortern. Die Notwendigkeit wurde im Sahre 1898 vom Bolke als solche anerkannt, indem es mit großer Mehrheit die Gesels gebung auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Bunde übertrug, mit der richtigen überlegung, daß durch ein einheitliches Strafgeset der Zweck des Strafrechtes, nämlich die Befämpfung des Berbrechertums, der Rechtsbrecher, beffer verwirklicht merben tann. Daß heute diese Notwendigfeit fleiner geworden sei, wird wohl niemand behaupten wollen, da sich die Kriminalfälle start vermehrt haben und die meisten fantonalen Strafgejete heute veraltet find.

Ganz unverständlich ist der Versuch des Verfassers, die folgerichtige Aussage des zürcherischen Obergerichtes durch Einführung des Begriffes absolute Notwens digkeit entkräftigen zu wollen. Das Operieren mit "absoluter Notwendigkeit" ist gänzlich versehlt; was notwendig ist, das ist eben notwendig. Der röm. Satz lautet auch nicht: in necessaria absoluta unitas.

Der Berfasser kennt und nennt auch die Schwierigkeiten, die sich in der internationalen und interkantonalen Berbrechensbekämpfung ergeben. Es ist Tatsache, daß sich die Kantone in Bezug auf die Auslieserung nicht wie Bundesglieder, sondern wie fremde Staaten gegenüberstehen. Diese Schwierigkeiten sind nicht zu übersehen, sie schwächen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Eidgenossen sehr creheblich. Eine der wichtigsten Aufgaben ist deshalb die Beseitigung der ungleichen Bestrasung von gleichen Berbrechen und Bergehen in den verschiedenen Kantonen, damit es unwesentlich wird und nicht vom Zusall abhängt, wo der Berbrecher bestraft wird und ob er ausgeliesert wird (wozu die Kantone nicht verpflichtet sind, wenn sie den Fall selber beurteilen). Das kann aber nur durch ein einheitliches Strafgesex ersolgen. Un dieser Tatsache kann auch das "ordnungsgemäße Funktionieren der kantonalen Strafgesex" nichts ändern.

Den Satz: "das Strafrecht erfordere in weit geringerem Maße als etwa das D.-R. eine einheitliche Regelung", möchte ich bestreiten. Sicher ist, daß der Einzelne mit dem D.-R. viel mehr — vielleicht täglich oder stündlich — in Berührung kommt, er empfindet deshalb die Uneinheitlichkeit viel störender als beim Strafrecht, mit dem glücklicherweise die meisten Menschen überhaupt nie in Konslikt kommen. Es ist nun aber vollständig salsch, daraus den Schluß ziehen zu wollen, daß, weil die Uneinheitlichkeit des Strafrechtes vom Einzelnen nicht so sehr als Hemmung empfunden werde, wie dies beim D.-R. und Z. G. B. der Fall war, nun deswegen hier die Bereinheitlichung nicht so dringend sei.

Bekanntlich hat schon seit alten Zeiten ber Staat das Strafrecht als öffentliches Recht beansprucht, d. h. seine Normen auf diesem Gebiete als zwingend erflärt (im Gegensatzum Privatrecht). Er glaubte sich dazu berechtigt, weil die Bekämpfung der Verbrecher für ihn eine Lebensfrage war und noch ist! Für den Staat
ist es ungemein wichtiger, daß er seine Bürger vor den Verbrechern schützen kann,
als daß der Einzelne durch eine möglichst geschickte Regelung des Privatrechtes eine
gute vermögens- und personenrechtliche Stellung erlangt. Und daß die Uneinheitlichfeit die Verbrecherbekämpfung ungeheuer erschwert, haben wir gesehen. Es ist
schode, daß das die eidg. Käte nicht schon früher eingesehen haben.

Wenn man alfo nach ber Wegenüberstellung von eibg. Strafgefet und ben fantonalen Strafgesegen, oder vom Bentralismus und Foderalismus, wie es der Berfasser getan hat, zwischen einem von beiden mählen foll - da die beiden sich nicht vertragen -, jo foll die Wahl auf den Teil fallen, der uns eine beffere Lösung unserer staatspolitischen Ginrichtungen bringt, zum Bohl ber ganzen Gidgenoffenschaft wie auch bes Einzelnen. Wir follen uns bei diefer Entscheidung aber nicht von Gefühlsmomenten und unveränderlichen Grundfagen leiten laffen, fonbern aus freier überlegung uns für das enticheiden, was bem Wohl unseres Landes besser dient. Möge bas jeder Schweizer bei ber Abstimmung bedenken und sich nicht von Schlagwörtern ober einseitigen Behauptungen verleiten laffen. Es ift bedauerlich, wenn Leute wie G. de Reynold den Befürwortern des einheitlichen Strafgejetes das patriotische Gefühl absprechen. "Der Föderalismus ift Borbebingung für die Schweig", behauptet E. Berrier. Das mag stimmen, aber ebenso wahr ift, daß eine bestimmte Zentralisation ebenso notwendig ist (bas lehrt uns bie Schweizergeschichte). Es handelt fich hier um eine Frage bes Mages, des richtigen Berhältniffes von beiden, das Abwägen in jedem einzelnen Fall, und nicht um die Durchjegung von unbedingten Grundfagen. Und es ift nun bei ben fantonalen Strafgesetbuchern jo, daß sie nicht ein Produtt des fulturellen und geistigen Eigenlebens der betreffenden Kantone darstellen, sondern sie sind nichts anberes als Abichriften (und oft noch ichlechte Abichriften) ausländischer Gesetze (hauptfächlich des deutschen und frangofischen Strafgesetes). Das ichweizerische Strafgejet aber ift ein einheitliches, jelbständiges Bert, bas ber Bolfsanschauung Rechnung trägt (burch die parlamentarischen Beratungen).

Bir halten fest: Es stellen sich uns zwei Fragen:

1. Bollen wir ein einheitlich-schweizerisches Strafgesethuch ober nicht?

2. Befriedigt und bas von den Raten am 21. Dez. 1937 angenommene schweiz. Strafgesethuch?

Die 1. Frage ist 1898 vom Schweizervolk bejaht worden, wäre also eigentlich erledigt.

Die 2. Frage ist die eigentliche Frage, über die wir im Juli dieses Jahres abzustimmen haben.

Diejenigen, die dennoch bei der Abstimmung die erste Frage entscheiben, mögen bedenken, daß die Bereinheitlichung des Strafrechtes (ohne Rudficht auf den Inhalt bes eibg. Strafgesetes) ichon einen Schritt vorwärts bedeutet in ber Berbrechensbefampfung und in der Rejozialifierung der Berbrecher. Sie mogen bebenten, ob es vielleicht nicht beffer mare, politische Magimen zu verlaffen, um bafür unserem Baterlande noch besser als bisher zu ermöglichen, zum Bohl bes Ganzen bie Rechtssicherheit zu festigen. Zweifeln wir nicht baran, daß es ber Wille bes Bundesgesetgebers mar, uns nach bestem Konnen (auf Grund letter missenschaftlicher Ergebniffe und Erfahrungen) vor Angriffen zu schützen. Wenn er babei bie Rechte ber Ranton mindern mußte, jo geschah es aus ber Ginsicht heraus, daß er ohne dieses Opfer seitens der Rantone seiner Aufgabe nicht gerecht werden könne. Das Volk hat dies 1898 eingesehen; hoffentlich wird ihm diese Einsicht am 3. Juli dieses Sahres nicht infolge falschverstandener "Berücksichtigung" von Miteidgenossen (von benen wir nicht getrennt, sondern mit denen wir verbunden werden wollen) fehlen. Bilfried Buthi.

II.

In rein politischer hinsicht reduzieren sich die beim heutigen Rampf um das Schweizerische Strafgesethuch zu Tage tretenben Gegenfate auf bie Frage, ob für ben Bund ein zwingender Unlag bestehe, den einzelnen Ständen die Strafgesetzgebung zu entziehen. Richt bas Gesethuch selber, sondern die Bereinheitlichung steht also zur Diskuffion. Diese Frage ist aber nicht etwa durch Art. 64 bis der Bundesversassung bereits entschieben, wie so gerne behauptet wird. Jener Artifel hat nämlich nur die juristische Boraussetzung für die Strafgesetzgebung des Bundes geschaffen, nicht aber ber heutigen Generation eine politische Bindung aufgelegt, wonach sie fich grundsätlich für die Bereinheitlichung aussprechen mußte. Diese Sauptfrage ift aber ebenso wenig maggeblich beantwortet burch die Meinungsäußerungen ber Befürworter. Wenn fie daher auf die teilmeife veralteten Strafgesete ber Stände hinweisen, so folgt daraus nicht die zwingende Notwendigkeit der Bundesgesetzgebung, denn wir wissen doch, daß man gerade wegen der in Aussicht stehenden gesamtschweizeriicon Lojung mit den Revisionen gurudhielt. Auch die behauptete Berbeiserung ber Berbrechensbefampfung ift nicht für jeden Juriften jo einleuchtend, daß fie ichwerer wiegen wurde als die tonstitutionellen Bedenken. Wer eben eine gewisse Mehrarbeit, welche die heutigen Berhältnisse erfordern, nicht als untragbar empfindet, der wird sich durch diese Behauptung von seiner Meinung nicht abbringen lassen. Das gleiche ift zu fagen mit Bezug auf die Unficht, ein gemeinsames Strafrecht forbere bas Busammengehörigkeitsgefühl. Ich tann mir vorstellen, daß etwa gemeinsames Leben in Gemeinde und Bolt, in Schulc, Rirche und Armee bas Busammengehörigfeitsgefühl wedt und pflegt, aber wie follte das rein negativ, rein auf die Uhnbung von Missetaten eingestellte Strafrecht geeignet sein, die Boltsgenossen zu verbinden? Schließlich überzeugt auch jene Ansicht nicht, die in der Einheitlichkeit ber Strafgesetzgebung an sich ichon bas Beffere fieht, benn wir wissen ja boch, bag auch die Mannigfaltigfeit ichone Bluten treiben fann.

Gegenüber ben vorstehenden Einwendungen von herrn W. Lüthi ist also baran festzuhalten, daß die Frage nach dem zwingenden Anlaß zur Bundes-Strafgesetge-

bung durchaus noch offen steht. Ihre Beantwortung wird nach vorangegangenen Erörterungen am 3. Juli durch das Bolk erfolgen. Indessen bleibt mir noch übrig, etwas über ben Begriff ber "Notwendigfeit" zu fagen, ben herr Luthi offenbar migverstanden hat. Aus meinen früheren Außerungen geht hervor, daß ich glaube, gangen Ständen durfe ein Gefet nur aufgezwungen werden, wenn es fich ,,um eine bringende Notwendigkeit für den Bestand des Landes" handle. Ich könnte mich auch fürzer fassen und blog von "Notwendigkeit" reden und es bliebe doch das, was ich als das zu Fordernde ausdrücken möchte, nämlich die Notwendigkeit in einer bestimmten Lage. Die Rolle biefer Notwendigfeit wird flar, wenn wir ber Strafgesetgebung die Ginheit der Armee gegenüber stellen, der gewiß kein Föderalist, geschweige benn ein ganger Stand, die Notwendigkeit absprechen wird. Soweit nicht fachliche Ginmande gegen bas Strafgefet eine Bebeutung haben, ftreiten beute einfach zwei politische Ideale gegeneinander. Der Föderalismus ist bas konservative, der Zentralismus das "fortschrittliche" Ideal. Erst die Geschichte wird sagen fonnen, wer Recht hat. Auf feinen Fall fann es aber als ausgemacht gelten, daß der heutige Bug nach dem Großen und Ginheitlichen das Richtige treffe, benn ber Rleinstaat ermangelt boch gerabe bei uns in ber Schweiz nicht ber geichichtlichen Bedeutung. Bollende glaube ich, bag fich bie Burcher und Berner in ber Beurteilung des Föderalismus einige Zurudhaltung auferlegen jollten, benn sie haben es ja leicht, Zentralisten zu sein, wo sie doch den Ton angeben und mit ben zentralistischen Besehen nur bas burchseben, mas fie auch in ihren eigenen Ständen beschließen würden. Auch wenn sie den Föderalismus zu achten vorgeben, was ja in ber Regel ber Fall ist, bleibt ihre Achtung bes Föderativgedankens meistens bei bloßen Worten stehen.

* *

Selbst der überzeugte Unhänger der Strafrechtsvereinheitlichung wird aber wie ber Köberalist nicht barum herum tommen, bas vorwürfige Geset auf seinen Inhalt zu prüfen. über bem staatspolitischen Getümmel scheinen indeffen die meiften Burger, ja jogar die meiften Politiker das materielle Strafrecht zu vergessen. Das nimmt und nicht wunder, wenn wir bedenken, welch umfangreiches Werk da den Eidgenoffen vor kaum einem Monat und ohne jegliche erläuternde Beijung unterbreitet worden ift. Bird ein fantonales Geset gemacht, so hört man aus dem Ratssaale dieses und jenes, und es nehmen auch viel mehr Leute der eigenen Bevölkerung an der Schaffung teil, jo daß ichlieglich der Boben jur Abstimmung ordentlich vorbereitet ift. Aber hier glaubt nun ber Bundegrat, innert zwei Monaten von der Kenntnisnahme an einen richtigen bewußten Bolksenticheid herbeiführen gu können, wie wenn es fich um ein kleines Befet von beschränktem Inhalt ober um einen Berfassungsartitel von einigen Sätzen handeln wurde. Woran die Gelehrten und Politifer vierzig Jahre lang herumgeschafft haben, darüber foll das einfache Bolf innert zwei Monaten ohne Eufäuterung einen Entscheid fällen. Gerade weil es in Beziehung auf die Renntnis des neuen Strafgesetes jo miglich steht, fühle ich mich bei diefer Belegenheit veranlagt, noch einige fritische Bemerkungen materieller Urt beizufügen.

Was zunächst die Form anbelangt, so wird dem Gesetze mit Recht eine vollendete Fassung nachgerühmt. Klarheit der Begriffe, Präzision der Formulierung, tüchtige shstematische Durcharbeitung, das sind seine lobenswerten Eigenschaften. Es macht also seiner Entstehungszeit, die auf das rein Technische so viel Gewicht legt, alle Ehre. Desgleichen ist als Vorzug anzuerkennen der Umstand, daß das Gesetzbuch weitausgreifend überaus zahlreiche strafrechtliche Tatbestände regelt. Im Falle der Annahme hätte es also der Strafrichter sozusagen nur noch mit einem einzigen Coder zu tun.

Das erste Buch umfaßt in den Artiteln 1 bis 110 die "Allgemeinen Bestimmungen". Bährend ber Laie sein Augenmerk hauptsächlich ben ein-

zelnen Tatbeständen und den angesetten Strafen zuwenden wird, muß betont werden, daß dieser allgemeine Teil von entscheidender Wichtigkeit ift, denn bier werden gerade die Boraussegungen ber Strafbarfeit, Die Ausgestaltung des Strafenjuftems, die Behandlung der Jugenblichen ufw. normiert. Bufammenfaffend läßt fich fagen, daß bas Befet jenen Beift ber humanität atmet, ber für ben Tater und seine Motive eingehendes Berständnis zeigt, ihn beshalb nicht voll verantwortlich macht und vor allem bestrebt ist, ihn wieder als vollwertig in die "Gesellschaft" einzugliedern. Wiewohl sowohl Schuld als Suhne in bem Gesetze eine Rolle ipielen - ber Schuldige wird bestraft -, so machen sich auf Schritt und Tritt die Gebanten jener humanität bemertbar, welche ben Tater berudfichtigen und ichonen möchten, anftatt flare Suhne auszufprechen und bie Boltsgemeinichaft vor ihm ju ichugen. Ich weiß, daß ich für dieje Behauptungen Belege ichulbig bin und verweise barum auf Urt. 11, wonach der Richter die Strafe nach freiem Ermessen milbern kann, sobald ber Täter "in seiner geistigen Gesundheit ober in seinem Bewußtsein beeinträchtigt" war. Falls es bann zu einer Berurteilung fommt, muß meistens der Strafvollzug eingestellt und zur blogen Bermahrung geichritten werben. Dieser Gedanke, daß bie Berwaltungsmagnahmen ben Strafen vorgehen, ist auch konsequent durchgesührt gegenüber den Jugendlichen (Art. 89 ff.). Ihnen gegenüber, benen doch ebenso Suhne am Plate ift, wie gegenüber Erwachjenen, wimmelt es nur jo von Magnahmen wie Erziehung, Befferung, Bermahrung, Sicherung, Spezialbehandlung. Das gleiche ift zu jagen vom Bewohnheitsverbrecher (Art. 42), von den Liederlichen und Arbeitsscheuen und von den Bewohnheitstrinkern (Art. 43 u. 44). In allen diesen Fällen wird oder kann die erzieherische Behandlung die Strafe erseten ober ihr wenigstens vorgeben. Sicher abzusigen haben ihre Strafe eigentlich nur "bie relativ anftandigen Berbrecher", welche jonft nicht irgendwie verdorben find. Der gleiche Afpett ergibt fich bei der Bestrafung selbst, denn über die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe liest man in Urt. 37: "Der Bollzug foll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf ben Wiedereintritt in bas burgerliche Leben vorbereiten." Wir haben bamit einen Blick in die ungeheure Berfeinerung des Strafmechanismus hinein getan. Die Arönung ber wegleitenden Bedanken besteht natürlich darin, daß die Todesstrafe ausgeschaltet ist (siehe bie Schweizerische Umschau!) — Im Beiteren bringt bas Gejet die Neuerung, daß die erwähnten Berwaltungsmagnahmen nicht ctwa den Berwaltungsbehörden, sondern dem Richter überbunden werden, der doch weder jo raich noch jo jachgemäß handeln fann wie die administrativen Organe. Es wird damit offensichtlich von dem Grundfage der Gewaltentrennung abgewichen.

Im zweiten Buche finden wir von Artitel 111 bis 332 die ,,Befonderen Beftimmungen", also die Formulierung der Straftatbestände und die Normierung ber Strafandrohungen. Sier ift hervorzuheben, daß bas Befet bis gu einem gewiffen Grabe von den materialistischen Gedankengängen ber geltenden fantonalen Gejege abgegangen ift. Wir erfahren bas auf bem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte. Bekampft werden mit Energie der geschlechtliche Miß= brauch, der Frauen= und Kinderhandel, die Pornographie. Auch gegen den Ber= trieb von Abtreibungsmitteln, gegen die Beihilfe jum Selbstmord und gegen die Mißhandlung von Kindern, gegen den Chebruch, gegen die Störung der Glaubensund Gewissensfreiheit enthält das Geset anzuerkennende und begrüßenswerte Bestimmungen. Andererseits hallt natürlich ber Materialismus, der die Eigentumsbelitte verhältnismäßig viel härter bestraft als die Berbrechen gegen Leib und Leben oder gegen die öffentliche Ordnung fehr deutlich durch. Ich möchte aus der Beitung "Die neue Politit" hierfür zwei sprechende Beispiele anführen: "Der schweizerische Gangster, der einer Mutter oder einem Bater das Rind raubt und entführt, um aus bem Rinde Gewinn zu ziehen ober um ein Lösegeld zu erlangen, tann vom Richter nur mit höchstens fünf Jahren Buchthaus bestraft werden, auch wenn der Raub mit Lebensgefahr für das Kind verbunden ift. Auffälliger wird die lächerliche Strafandrohung für Kindsraub, wenn man sie z. B. vergleicht mit bersenigen des Art. 251 für Urkundenfälschung, für welche ebenfalls eine Strafe dis zu fünf Jahren Zuchthaus vorgesehen ist. Wenn also einer in gemeinster Gestinnung das Leben eines unschuldigen Kindes in Gesahr bringt und ausnützt, wird er nicht anders beurteilt als derzenige, der sich beispielsweise mit dem Radiergummi an einer Urkunde zu schaffen macht, um sich irgendeinen sinanziellen Vorteil daraus zu verschaffen." Das andere Beispiel für den vorwiegenden Materialismus besteht darin, daß für Landesverrat nur mindestens drei Jahre Zuchthaus und für Spionage nur Gefängnis oder Buße angedroht sind.

Das dritte Buch befaßt sich mit der Cinführung und Anwendung bes Befeges. hier ift zunächst insofern ein Ginbruch in die versaffungsmäßige Selbständigfeit ber Rantone in Urteils fachen festzustellen, als die fantonalen Urteile burch Nichtigkeitsbeschwerde vor bas Bundesgericht gezogen werden fönnen (Urt. 365). Gine größere Bahl von Artifeln regelt jodann die Berbrechen 3= verfolgung im Gesamtgebiete ber Schweig, die Rechtshülfe, welche naturlich burch die Bereinheitlichung ziemlich gefordert wird. Besondere Erwähnung muß aber noch Art. 382 erfahren, wonach die Rantone dafür zu forgen haben, daß "die den Borichriften des Gejeges entsprechenden Strafanftalten, Bermahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinterheilanstalten, Erziehungsanstalten für Rinder und Jugendliche" zur Berfügung fteben. Un die Roften diefer Un= stalten will der Bund, auch wenn ihr Bau schon im Jahre 1919 erfolgt ift, Beiträge bis zu 70 % ausrichten, und ferner will er die Heranbilbung und Fortbildung von Unftaltsbeamten fordern und unterstüten. Man fragt jich nur, wieso der Bund in seiner Notlage heute wieder jo freigebig Subventionen austeilen fann, und warum er fich wieber in ein neues Bebiet fantonaler Buftandigfeit einmischen soll.

Ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit habe ich hier einige Hauptgedanken bes Schweizerischen Strafgesethuches zu stizzieren versucht. Das Geschriebene dürfte geeignet sein, zu einer materiellen Beurteilung der Reserendumsvorlage vom 3. Juli nächsthin beizutragen. Walter Hilbebrandt.

Zur politischen Lage.

Spanien zwischen Frankreich und Italien. / Die Lage in Mitteleuropa. / Herr Stuck sprach in Paris. / Was geht in Liechtenstein vor?

Die Hoffnung auf eine in verhältnismäßig kurzer Zeit zu verwirklichende französisch eitalienische Berständigung hat sich als ein schön er Traum erwiesen. Mehr noch: es stellt sich heute heraus, daß nicht nur eine schnelle Verständigung nicht zu erreichen war, daß vielmehr die Möglichkeit einer Verstänstigung überhaupt in Frage gestellt ist. Man wird diese betrübende Aussicht mit umso größerer Enttäuschung entgegennehmen, als ein sranzösisches italienisches Abkommen die Voraussehung sür das Inkrasttreten des britisch-ita-lienischen Ofterabkommens darstellt.

Im Grunde genommen ist allerdings das Scheitern der Verständigung im jetigen Zeitpunkt keineswegs erstaunlich. Mussolini hatte es, ganz im Gegensatzu der Haltung, die er gegenüber England bekundete, von Ansang an darauf absgesehen, den Franzosen die kalte Schulter zu zeigen und sie wie einen Partner zu behandeln, dem nichts anderes übrig bleibe, als sich den italienischen Bünschen und Forderungen bedingungslos zu sügen. Daß eine solche Verhandlungsmethode gegenüber einem Partner, der troß gewisser innerpolitischer Unzuträglichkeiten auch heute noch den Italienern in machtpolitischer Beziehung überlegen ist, nicht versfangen kann, dürste niemanden weiter erstaunen. Die Franzosen wären bestimmt im eigenen Interesse gerne bereit gewesen, einen Botschafter mit dem Auftrag der

Anerkennung des italienischen Kaiserreiches nach Rom zu schicken, umso mehr, als bamit der Tätigkeit des diplomatisch wenig fähigen, eher bürokratischen Herrn Blondel ein Ende gesetzt worden wäre. Daß sie dies, ohne die geringste Konzession römischerseits, im eigenen Interesse nicht tun konnten, liegt auf der Hand.

Materiell waren es im wesentlichen zwei Probleme, an denen die Berständigung gescheitert ist. In erster Linie, schon in geographischer Beziehung aussschlaggebend, stand das Problem des Konfliktes in Spanien, in zweiter Linie waren da die Differenzen um die innere Neuordnung der Tschech of lowa kei. Nicht daß sich etwa Italien in dieser letztern Frage instegral dem deutschen Standpunkt angeschlossen hätte. Aber allein aus der Tatsache, daß sich Mussolini in dieser Beziehung anscheinend zu wohlwolsender Neustralität verpslichtet hat, mußte sich angesichts des allianzmäßigen Berhältnisse Frankreichs zur Tschechslowakei eine schwere Belastung der mühsam eingeseiteten Berhandlungen ergeben. Daß diese Belastung weiter durch die Borgänge um den 22./23. Mai in gesährlichem Maße anwachsen mußte, ergibt sich von selbst. Trozdem konnte auch diese neue Anspannung einen entscheidenden Rückschlag in den französischsitalienischen Berhandlungen kaum mehr bedingen, da der Bruch tatsächlich bereits durch die Kede Mussolinis in Genua vom 14. Mai eingestreten war.

So hat die spanische Frage die kaum angebahnte Verständigung beseits in ihren Anfängen wieder zunichte gemacht. Es ist weiter nicht erstaunlich, daß dieser Bürgerfrieg, der nun zwischen 22 und 23 Monaten in unmittelbarer Nähe der beiden Mittelmeermächte tobt, eine Einigung der beiden Partner vershindern muß, nachdem jeder der beiden an einer der Bürgerfriegsparteien maßgebend beteiligt ist. Erstaunlich ist nur, wie dieses Problem nach dem Willen Mussolinisgelöst werden soll. Hier zeigt sich denn doch auch für den gutwilligen und neutralen Beobachter ein Grad von die tatorischer Anmaßung, der aus grundsfäslichen Erwägungen und im Hinblick auf die Zukunst Europa's zu denken gibt.

Niemand wird heute mehr bestreiten, daß sowohl die Volksfrontpartei wie auch die Nationalisten in Spanien bereits kurz nach Beginn des Bürgerkrieges fremde Unterstühung angenommen haben. Den ersten Schritt tat hier ohne Zweisel die Sowjetunion, während Frankreich sich ursprünglich auf das Offenhalten der Grenzen beschränkte. Bald solgten die saschischen Mächte mit direkter und aktiver Unterstühung. Dieser Zustand ist die heute unverändert geblieben. Dabei kämpsten Frankreich und Sowjetrußland um die Erhaltung der spanischen Bolkssfront, Deutschland und Italien zur Durchsehung des spanischen Faschismus. Also de id er seit seine aus politischen Gründen vorgenommene Parteinahme. Von den europäischen Mächten hat zweisellos Italien vorgenommene Parteinahme. Von den europäischen Diese gebracht. Seine Bestände sehen sich zusammen aus einer sehr starken Flugwaffe unter italienischen Piloten und aus einigen Divisionen saschischer Legionäre unter italienischen Piloten und aus einigen Divisionen seiner sehr starken Flugwaffe unter italienischen Führung, deren Ziffer noch in jüngster Zeit von italienischer Seite selbst mit 40,000 Mann angegeben wurde. Vorher dürste sie noch wesentlich höher gewesen sein.

Trot dieser massiven italienischen Unterstützung — vielleicht aber auch deswegen, weil diese sich nicht ganz als das erweist, was man von ihr erwartete braucht der General Franco eine ganz bedeutend längere Zeit für seine Unternehmung, als man jemals erwarten konnte. Und trot seinen unbestreitbaren Erfolgen ist somit auch heute ein Ende dieses Arieges nicht abzusehen, schon deswegen, weil mit zunehmender Einengung des Operationsraumes der Volksfront insolge von Gedietsverlusten sich deren innere Berteidigungsposition relativ verbessern dürfte. Der Grund für die Widerstandstraft der Volksfront liegt zweisellos in ihrer sortlausenden Unterstützung durch Sowjetrußland und durch französisches Material und französische Lebensmittel. Man sieht also, daß die Berantwortung auf beiden Seiten völlig gleich ist. Unter diesen Umständen ist es nicht wenig erstaunlich, wenn Mussolini in Genua als Bedingung für Verhandlungen kurzerhand den völligen Abbau der französischen Unterstützung der spanischen Volksfront verlangte, — damit die itaslienischen Legionäre endlich einmal zu dem längst fälligen Sieg kommen können. Solange Frankreich im spanischen Bürgerkrieg "auf der anderen Seite der Barriskade" stehe, könnten die Verhandlungen nicht zu einem Ersolg führen. Also genau das, was Italien selbst seit Jahren unternimmt, rechnet es Frankreich als verabscheuungswürdiges Verhalten an, unter dessen Existenz an Verhandlungen nicht zu denken sei! Auf die se Art und Weise ist wohl zwischen Wroßmächten noch nicht verkehrt worden!

Demgegenüber machen die Franzosen folgende Rechnung: Solange nicht die italienischen Legionäre zurückgezogen werden, hört auch die Unterstützung der Bolksstront durch Frankreich nicht auf. Gemäß der Bereinbarung im Londoner Rosmitee für die "Nichteinmischung" muß der Abbau der beiderseitigen Unterstützung Zug um Zug erfolgen, was selbstverständlich nur dem Recht und der Billigkeit entspricht. Das letztere ist so sehr der Fall, daß in London auch die Italiener einem solchen Prozedere zugestimmt haben! In Genua aber stellt man Bedingungen, die diesem Standpunkt völlig entgegengesett sind!

Daß unter solchen Umständen weitere Verhandlungen zwischen den beiden Mittelmeermächten aussichtslos geworden sind, dürfte sich von selbst ergeben. Die französische Rechnung geht inzwischen zweisellos dahin, durch den weiteren Einsatz von Material auf der Seite der Volksfront den italienischen Lesgionären möglich st viele Verluste beizubringen und durch ein möglichst langes Hinziehen des Krieges dem italienischen Prestige Schaden zuzusügen. Wenn man bedenkt, daß die italienischen Verluste an Legionären in Spanien schon heute dis in die Tausende gehen, kann man den Wert dieser Taktik ungefähr abschähen. Eine aktive Unterstühung durch französische Truppen kommt hingegen anscheinend nicht mehr in Frage.

* *

Während so der latente Konfliktszustand im Mittelmeer fortdauert und bereits einen Teil des Erfolges des britisch-italienischen Osterabkommens zu absorbieren beginnt, hat sich das Schwergewicht der politischen Entscheidung wieder nach Mitteleuropa verlegt.

Die innere und äußere Lage der Tschechoslowakei ist nun schon seit längerer Zeit Gegenstand einer ausgiedigen Diskussion im Innern der Republik, unter den Großmächten und innerhalb der Staaten, die von der Tschechoslowakei etwas zu beanspruchen haben, oder glauben, solche Ansprüche zu Recht erheben zu können.

Die tschechosolowakische Staatssührung hatte ursprünglich die Absicht, die Regelung der Verhältnisse mit ihren Nationalitäten außerhalb einer Diskussion mit dem Ausland zu vollziehen. Diese Absicht ließ sich allerdings nicht verwirklichen und zwar aus zwei Gründen; einmal deswegen, weil die Regierung längst fällige dringende Resormen bisher niemals eingeleitet hatte, sodaß kein Mensch auf der Welt mehr daran glaubte, sie würde dies nun plöglich von sich aus, ohne seden äußeren Druck unternehmen. Zum andern kam gerade durch den Anschluß Österreichs dieses Druckmoment auf eine unerwartete Weise zur Geltung, in Verstärkung einer Aktion, die man schon nach der Rede Hitlers im Reichstag vom 20. Februar 1938 hatte erwarten können. Durch diese Kückendeckung ernutigt, erhob denn auch Konrad Hein seine Karlsbader Forder ungen. Damit begann sich der Konflikt in akuter Beise zuzuspizen, weil die große Masse der tschechischen Bevölkerung selbst sich nicht in der Lage sah, so bedeutende Konzessionen, wie Henlein sie verlangte, zu bewilligen oder auch nur in Erwägung zu ziehen. Um nun eine weitere Verschärsung zu vermeiden, legten sich die Engländer ins Mittel.

Gemeinsam mit Frankreich suchten sie die Dichechoflowakei bis zur außersten Grenze ber mit ber Erhaltung bes Staates noch zu vereinbarenden Konzessionen zu führen.

Nun war aber die Spannung unter den verschiedenen Nationalitäten, besonders im sudetendeutschen Gebiet, bereits außerordentlich weit gediehen. Für eine gewisse Entschlossenheit auf tschechischer Seite, Widerstand zu leisten, zeugte in erster Linie die Nachricht vom 16. Mai, wonach der Innenminister Cerny durch den Kriegsminister Machnit oder sogar durch den Chef des Generalstabes, General Sirovy, ersett werden sollte. Weil sich aber die Ereignisse in den solgenden Tagen überstürzten und später eine solche Maßnahme aus außenpolitischen Gründen nicht mehr tragbar erschien, kam sie nicht zur Durchsührung.

Bom 18. Mai an begann eine Serie von Unruhen im subctenbeutschen Gebiet. An diesem Tage ereigneten sich Zwischenfälle leichter Natur in Ritsch ta im Ablergebirge und in Eisgrub bei Nikolsburg, am 19. Mai in Trebniz bei Leitmerit und in Komotau, am 20. Mai in Brünn, wo über 1000 Personen beteiligt waren und endlich in der Nacht zum 21. Mai in Eger, wo zwei Sudetendeutsche von tschechischen Grenzwächtern erschossen wurden, als sie auf Motorrädern in Richtung gegen die Grenze passierten. Immerhin ist estennzeichnend für die Disziplin, die von Seiten der sudetendeutschen Bevölkerung und teilweise auch von Seiten der tschechischen Sicherheitsorgane geübt wurde, daß sich außer jenem tragischen Ereignis bei Eger keine Todesfälle ereigneten, und daß auch die entstandenen Berletungen verhältnismäßig leicht waren.

Die Presse des Deutschen Reiches begleitete diese Unruhen mit den schärfsten Kommentaren. Eine gewisse Parallelität zur Lage zwisschen dem 8. und 11. März 1938 war unverfennbar. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß die ganze Welt mit höchster Besorgnis die Reaktionen des Deutschen Reiches erwartete.

In diese Spannung hinein, die zudem durch die Aussicht auf die Gemeindewahlen, erstmals am 22. Mai, beinahe unerträglich geworden war, platte die Nachricht über drei englische Demarchen heten jedesmal den Inhalt, die Aufwom 20. und 21. Mai. Diese Demarchen hatten jedesmal den Inhalt, die Aufmerksamkeit des Auswärtigen Amtes auf die gefährlichen Folgen gewisser de u tscher Truppen bewegungen an der tschechoslowakischen Grenze zu lenken.
Durch diese Nachricht wurde die ganze Welt unter den Eindruck eines sür unmittelbar beabsichtigten deutschen Einmarsches in die Tschechoslowakei gesetzt. Schon am
21. Mai erfolgte eine tschechischen Teilmobilisierung, die nach zuverlässigen Nachrichten immerhin ungefähr 200,000 Mann umfaßt haben
soll. Aus der Zusammenstellung der Behauptungen über deutsche Truppenbewegungen und der Tatsache der tschechischen Teilmobilisierung entstand in der Welt
der auch heute noch vorherrschende Eindruck, daß die durch England rechtzeitig gewarnte Tschechoslowakei den Ausbruch eines Krieges verhindert habe. Die deutsche
Presse ihrerseits hat deutsche Truppenbewegungen überhaupt bestritten.

Es handelt sich bei ben Ereignissen um den 21. Mai um einen jener Fälle, die wohl nie ganz abgeklärt werden können. Tatsache ist allerdings, daß Trupspenverschied ungen auf deutscher Seite stattgefunden haben. Bei dem ersten Besuch, den der britische Botschafter in Berlin im Auswärtigen Amt abstattete, hat Staatssekretär von Beizsäcker nicht bestritten, daß in Sachsen und Bahern tatsächlich Truppenverschiedungen stattgefunden hätten. Er hat nur jede aggressive Absicht des Reiches bestritten. Ribbentrop seinerseits hat am 21. Mai diese Zusicherung bestätigt, dabei aber immerhin erklärt, daß die Reichsregierung nicht einsach zusehen könne, wenn "noch viel deutsches Blut" vergossen werde, eine Andeutung, die sich auf den Zwischensall von Eger bezog.

Um 22. Mai fand ein bedeutsamer Rabinettsrat in London statt, und die Berbindung mit Frankreich wurde stark intensiviert. Bonnet seinerseits erklärte am selben Tage gegenüber dem tschechoslowakischen Gesandten in Paris, "daß Frankreich nicht zu den Mächten gehöre, die ihre Berpflichtungen brechen". Die Tschechoslowakei ihrerseits sehte das Land an allen Grenzen in Bersteidigungszustand, Brücken wurden an der Grenze abgerissen, die Eingangsstraßen in das Land mit Barrikaden gesperrt und mit Maschinengewehren besetzt.

Seit diesem Tage hat sich die Lage deutlich entspannt. Dazu führte ohne Zweisfel auch der Berlauf der Gemeindewahlen, die nicht nur am 22. Mai, sondern auch später in völliger Ruhe durchgeführt werden konnten.

Nun sette erneuter Druck der Westmächte auf die tschechoslowakische Regierung ein. Um 24. Mai empfing der tschechoslowakische Ministerpräsident Hodza zum ersten Mal den Führer der Sudetendeutschen, Konrad Henlein; diesem Empfang solgten später Unterredungen mit sudetendeutschen Parlamentariern. Es scheint aber, daß diese Unterredungen kaum bis zum Kern der Sache vordrangen, sondern mehr dem Abbau der akuten Spannung gegolten haben. Jedenfalls sind weitere Zwischensfälle bedeutender Art nicht mehr vorgekommen, wenn auch der übereiser gewisser im Modilizationszustand besindlicher tschechischer Organe verschiedene unliedsame Ereignisse verschuldet hat. Die Grenzüberfliegungen, die die tschechoslowakische und die deutsche Flugwasse gegenseitig anstauschen, sind nicht weiter tragisch zu nehmen. Ohne Zweisel hat sich jetzt das Schwergewicht wieder auf die internen Berschand die internen Berschand die noblungen im Rahmen des tschwergewicht wieder auf die internen

Allerdings dürften diese Verhandlungen äußerst schwierig von statten gehen. Die Forderungen der Subetendeutschen geneigt wären, erheblich hinaus. Die Sudetendeutschen verlangen unter anderem die Freiheit, ihre nationalsozialistische Weltanschauung zu betätigen und denken wohl auch daran, ihr Gebiet nach nastionalsozialistischen Grundsähen zu verwalten. Da aber die Gesamtorganisation der tichechoslowakischen Republik auf Grund ihrer Versassung demokratisch ist, und z. B. die Diskriminierung anderer Rassen und ähnliche nationalsozialistische Gesamkengüter nicht kennt, ist es ohne Zweisel schwierig, eine Einigung zu erreichen. Dazu kommen noch die Divergenzen wegen der auswärtigen Politik der Republik, wo die Sudetendeutschen bekanntlich den Abbau der Bindung mit Frankreich und Sowjetrußland verlangen, was die Tschechen ihrerseits wieder strikte ablehnen.

Erschwerend ist, daß auch noch alle anderen Nationalitäten ihre Unsprüche stellen, wobei die Polen und Ungarn besonders radikal vorgehen, was bei den Ungarn etwas eigentümlich berührt — gehören sie doch zu den Bölkern, die in der Vergangenheit ihre Minderheiten am schlechtesten behandelt haben.

Daß die Slovaken ihrerseits die Erfüllung des Vertrages von Pittsburg verlangen, dessen Original sie in diesen Tagen, behütet wie ein Kleinod, aus den Bereinigten Staaten mitgebracht haben, ist auch nur recht und billig. Ein bedeutsamer Unterschied zwischen den Ansprüchen der Slovaken und der anderen Nationalitäten liegt nun alterdings darin, daß die Slovaken wohl die politische Autonomie verlangen, dem tschechoslowakischen Staatsverband aber die Treue halten wollen. Es erklärt sich dies leicht daraus, daß die Slovaken, wie die Tschechen, der slawischen Rassellänt sich das wenig beneidenswerte Schicksal erleiden würden, zwischen Polen und Ungarn ausgeteilt zu werden.

Daß die übrigen Nationalitäten im Grunde genommen sich am liebsten aus dem tschechoslowakischen Staatsverband lösen möchten, wird wohl nirgends mehr bestritten. Aus diesem Grunde ist auch der gutgemeinte Borschlag, die Tschechoslos wakei nach dem Muster der Schweiz zu organisieren und somit föderas listisch zu gestalten, versehlt. Der Föderationsgedanke enthält ja nicht nur den Willen zur Autonomie, sondern auch den Willen zur übergeords neten Einheit. Dieser Wille aber ist bei den dissidenten Nationalitäten des

tichechoilowatischen Staates nicht vorhanden. Damit aber fehlt für die Bundesstaatlichkeit die geistige Grundlage.

Die Londoner "Times" hat deshalb vor einigen Tagen den Borichlag gemacht, den gordischen Knoten einfach zu durchhauen und ein Plebiszit über den Willen, weiter bem tichechoflowakischen Staate anzugehören, abzuhalten. Dieser Borichlag ift von reichsbeutscher Seite mit großer Befriedigung und Buftimmung aufgenommen worben. Niemand zweifelt baran, daß ein solches Plebiszit, nicht nur im subetendeutschen Gebiet, sondern auch bei ben übrigen Nationalitäten, eine ü b e rwiegende Mehrheit für den Unschluß an das größere Mutterland ergeben wurde. Der Ausfall ber tichechoflowatischen Gemeindewahlen, joweit fie bisher stattgefunden haben, ift hiefur Beweis genug.

Wir möchten allerdings daran zweifeln, ob es zu einem solchen Plebiszib tommen tann. Ein Auseinanderfallen bes tichechoflowatischen Staates hatte aller Boraussicht nach in letter Linie den Untergang ber tichechijchen Selbft an big teit zur Folge. Denn ein tichechisches Rumpfgebilde, felbit mit Ginichluß bes flowatischen Gebietes, mare auf die Dauer aus machtpolitischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen faum lebensfähig. Es ist beshalb nicht anzunehmen, daß die tichechoslowakische Regierung einen solchen Borichlag jemals annehmen kann, icon beshalb, weil ihre tichechischen Babler ihr auf einem folchen Bege niemals

folgen würden.

Es wird beshalb wohl nichts anderes übrig bleiben, als das vorliegende tiche= choslowakische Nationalitätenstatut mit den weitergehenden Forderungen der Nationalitäten im Bege bes Rompromiffes in Ginklang zu bringen. Es ift zu hoffen, bag auf biefem Bege boch ein Ergebnis erzielt werben fann, bas zwar nicht für die Ewigfeit bestimmt mare, aber immerhin auf einige Sahre hinaus ben Frieden notdürftig sichern könnte. Immerhin mußten in diesem Falle die Susbetendeutschen gewisse weitgehende Forderungen weltanschaulichen Charakters und auf dem Gebiete der Augenpolitit ebenso jum Opfer bringen, wie gewisse Tichechen ihren Mangel an Konzessionsbereitschaft. Bei ber Betrachtung der Möglichkeiten einer provisorischen friedlichen Bosung ift eben immerhin zu bedenten, bag auch bas Deutsche Reich zur Zeit keinerlei Interesse an einem kriegerischen Konflikt hat, sondern daß fein ganges Interesse auf die Berstellung der inneren Ginheit durch bie praftische Berwirklichung ber Ungliederung Diterreichs gerichtet ift. Auch Bismard brauchte, von 1866 bis 1870, vier Jahre Zeit.

Ende Mai hat der neue schweizerische Gesand te beim Deut= ichen Reich, herr Minister Dr. Frolicher, sein Umt in Berlin angetreten. Wer die bisherigen Berhaltniffe auf bem Berliner Poften, insbesondere bie wirkliche Stellung, welche ber bisherige ichweizerische Gefandte beim Deutschen Reiche eingenommen hat, auch nur einigermaßen tannte, wird fich über bie endliche Berufung bes neuen Mannes nur freuen können. Mit herrn Minifter Dr. Frolicher geht nunmehr ein Diplomat auf jenen schwierigen Boften, beffen Db= jektivität und Geschicklichkeit allgemein bekannt sind. Es war allerdings auch höchste Beit!

Ein anderer schweizerischer Diplomat, der zwar aus der Politik kommt und erst kürzlich in sein neues Amt eingeführt wurde, hat bereits eine sehr schone Rede gehalten. Un sich haben wir nie daran gezweifelt, daß Berr Minister Dr. Studi, ein großer Freund Franfreichs, in Paris am rechten Plate ift; benn es ist grundsählich feineswegs einzusehen, weshalb man auf unsere schweizerischen diplomatischen Posten ausgerechnet immer Leute seten foll, die ihr Gaftland wenig Schähen, wie dies 3. B. im Falle Berlin bisher der Fall mar. Bir denken aber, bag herr Minister Studi mit feiner Jungfernrebe boch ein bigchen zu weit gegangen ift.

"Mehr als je sind", so erklärte er, "die Augen meines Landes, das entschlossen ist, seine Freiheit zu verteidigen, gegen Westen auf das republikanische Frankreich gerichtet."

Daß die Augen des Herrn Minister Dr. Stuck stets mehr gegen Westen auf das republikanische Frankreich gerichtet waren, als nach einer anderen Seite, ist allgemein bekannt. Man hat es deshalb seinerzeit auch in weiten Areisen bedauert, daß er zu wichtigen Verhandlungen jeweils ausgerechnet nach Berlin delegiert wurde, wo er von vornherein eines frostigen Empfanges sicher war. In derselben Rede sagte Herr Stuck, die Schweiz sei "ein neutrales und uneingesich und uneingesich ränkt unabhängiges Volk". Jener Sat aber von den nach Westen gerichteten Augen paßt dazu nicht ganz. Hossen wir, daß das alles nur ein kleiner Fehltritt in einer ersten Rede gewesen ist und daß sich die Augen des Herrn Ministers gelegentlich in "neutralem und uneingeschränkt unabhängigem" Sinne stabilisieren werden.

*

Die Verhältnisse in dem Fürstentum Liechten stein entwickeln sich in letzter Zeit bedauerlicherweise nach einer Richtung, die den schweizerischen Insteressen wenig entspricht. Wir möchten es uns mit voller Absicht versagen, in dieser Beziehung allzu sehr ins Ginzelne zu gehen. Un sere Behörden werden wohl richtig orientiert sein. Hossen wir, daß sie auch rechtzeitig wirstungsvolle Gegenmaßnahmen ergreisen!

Entgegen einer Melbung, die gegen Ende Mai durch die Presse ging, war der Empsang des liechtensteinischen Regenten und Thronsolgers, Franz Josef, durch das Volf und die Behörden von Vaduz gar nicht besonders seierlich. Der Bizer egierungschef, der bei dem Empsang eine Ansprache hielt, hat fürzlich mehrere Tage in Berlin geweilt. Das wäre an sich nicht einmal besonders außerordentlich. Es ist dies aber nicht unbedeutsam deswegen, weil, rund heraus gesagt, der Nationalsozialismus in Liechtenstein in letter Zeit einen sehr starten Ausschwung genommen hat. Wenn es so weiter geht, wird das Ende unschwer erfenndar. Es ist höchste Zeit, daß unsere Behörden in Bern endlich die längst fälsligen Gegenmaßnahmen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, tressen. Denn vielleicht könnte es schneller zu spät sein, als man in Bern und in gewissen Teilen unseres Volkes heute noch glaubt.

Bürich, den 7. Juni 1938.

Jann v. Sprecher.

Bücher Kundschau

Schweizerische Geschichte und Politik.

Das Zweite Helvetische Bekenntnis.

Das Zweite Helvetische Bekenntnis (Confessio Helvetica posterior), versatt von Heinrich Bullinger und erstmals gedruckt 1566. Reu ins Deutsche fibertragen und mit einer Darstellung seiner Geschichte, sowie mit Registern herausgegeben von Rudolf Zimmermann, Pfarrer, und Walter Hilbebrandt, Dr. iur. utr. Zwingli-Berlag der Evang. Gesellschaft in Zürich, 1936.

Wer nicht gern alte theologische Scharteten lieft, dem ist hier aufs beste gestient. Die einstmals eine gemeinsame Bekenntniskundgebung der resormierten (der